

Artikelsatzung der Stadt Langen (Hessen) zur Änderung städtischer Satzungen im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999

Als § 6 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 71 a ff HVwVfG) abgewickelt werden.

Artikel 2

2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999

§ 14 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) in der Stadt Langen vom 12.03.1975

§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Abs. 1 (a) ergänzt:

Das Antragsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 71 a ff HVwVfG) abgewickelt werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 04.12.2009
Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

V. g. Satzung wurde am 11.12.2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.